SONNTAG & PARTNER

Sonderinformation

Kompetenzteam IT-Audit

GoBD - Neues BMF-Schreiben zu IT-gestützten Buchführungssystemen

Die Finanzverwaltung hat mit ihrem Schreiben vom 14.11.2014[1] (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) die bestehenden BMF-Schreiben GDPdU vom 16.07.2001 und GoBS vom 07.11.1995 ersetzt und die GoBD neu geregelt.

Die GoBD sind zwingend ab 01.01.2015 zu beachten.

Von den neuen GoBD sind alle buchführungspflichtigen Unternehmen, aber auch alle Steuerpflichtigen, die das steuerliche Ergebnis durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln und alle Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuergesetzes betroffen, die hierfür ein elektronisches Buchführungsverfahren einsetzen. Die neuen GoBD beeinflussen alle digitalen Buchführungen, ERP-Systeme und die damit verbundenen IT-gestützten Geschäftsprozesse.

Spätestens im Rahmen der nächsten steuerlichen Betriebsprüfung wird die Beachtung der GoBD durch die Finanzverwaltung überprüft werden. Bei Verstößen gegen die GoBD drohen drastische Sanktionen, die sogar bis zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch den Prüfer reichen können.

Bespielhaft sind nachstehend einige Anforderungen der Finanzverwaltung aufgrund der neuen GoBD dargestellt:

1. Betroffene Systeme

Die neuen GoBD betreffen nicht nur Finanzbuchhaltungssysteme, sondern auch Vorsysteme, die entsprechende steuerrelevante Daten für die Finanzbuchhaltung liefern. So gelten die GoBD u.a. auch für Warenwirtschaftssysteme, Online Banking Software, Lohnbuchhaltungssysteme, Reisekostenabrechnungsmodule, etc.

1 BMF, Schreiben 14.11.2014 – IV A 4 - S 0316/13/10003 (BStBl I 2014, Seite 1450 ff.)

2. Verfahrensdokumentation

Die Finanzverwaltung verlangt eine schriftlich dokumentierte Darstellung über alle eingesetzten IT-Systeme, die organisatorischen Abläufe in der Buchhaltung, etc. im Unternehmen.

Eine Musterverfahrensdokumentation[2] hat die Bundessteuerberaterkammer in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. erarbeitet.

Änderungen innerhalb der IT-Landschaft müssen mit der entsprechenden Änderungshistorie in die Verfahrensdokumentation eingearbeitet werden. Für die Verfahrensdokumentation gilt im Übrigen die gesetzliche Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren.

Sofern die Betroffenen z. B. ein Dokumentenmanagementsystem einsetzen, sind die technischen und organisatorischen Kontrollen u. a. beim Scanvorgang zu dokumentieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass sowohl eine retrograde als auch progressive Nachprüfbarkeit von Papierbelegen stets zu gewährleisten ist. Formatänderungen sind zulässig, sofern keine inhaltliche Änderung vorgenommen und die maschinelle Auswertbarkeit nicht beeinträchtigt werden.

Rechnungslegungsrelevante Papierbelege können nach dem Scanvorgang unter Berücksichtigung der Anforderungen, die in der Muster-Verfahrensdokumentation „belegersetzendes Scannen“ geregelt sind, vernichtet werden. In den GoBD äußert sich die Finanzverwaltung positiv zum belegersetzenden Scannen.

3. Zeitnahe Erfassung von Geschäftsvorfällen

Unbare Geschäftsvorfälle sind grundsätzlich zwingend innerhalb von zehn Tagen im Buchführungssystem unveränderbar zu erfassen. Eine Überschreitung dieser Frist ist nur in Ausnahmefällen möglich, sofern der Unternehmer die Vollständigkeit der Buchführung sicherstellen kann. Korrekturen der Geschäftsvorfälle dürfen nur mit nachvollziehbaren Stornobuchungen vorgenommen werden. Wenn eine Buchungsperiode nicht zeitnah festzuschreiben ist, stellt dies einen Verstoß gegen die GoBD dar.

Mit Hilfe der Datenanalyse Software IDEA, welche die Finanzverwaltung bei der Betriebsprüfung einsetzt, sind diese Verstöße mit nur wenigen Mausklicken überprüfbar.

Um Änderungen innerhalb der IT-Systeme stets nachvollziehen zu können, ist eine lückenlose Protokollierung von z. B. Stammdatenänderungen, Einstellung von Systemparametern, etc. erforderlich.

4. Beratungsempfehlung

Wenn Sie negative Überraschungen bei der nächsten steuerlichen Betriebsprüfung vermeiden möchten, dann empfehlen wir Ihnen dringend Ihre aktuelle Buchführungspraxis vor dem Hintergrund der neuen GoBD zu durchleuchten, um ggfs. notwendigen Anpassungsbedarf festzustellen und die notwendigen Änderungen zeitnah umzusetzen.

2 Vgl.: www.dstv.de/download/gemeinsame-verfahrensbeschreibung

Das Sonntag & Partner Kompetenzteam IT-Audit steht Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung und unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung der GoBD.

Ihre Ansprechpartner:

Johann Dieminger
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
johann.dieminger@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0

Andreas Schneider
IT-Auditor
andreas.schneider@sonntag-partner.de
Tel.: +49 821 57058-0

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 250 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de

SONNTAG & PARTNER